

# Olympiaförderkreis - Leistungszentrum Oberwiesenthal e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

**„Olympiaförderkreis – Leistungszentrum Oberwiesenthal e.V.“**

und ist in das Vereinsregister unter VR 4267 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kurort Oberwiesenthal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verpflichtet sich, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Der Verein erkennt die Regelung des World Anti-Doping-Codes (WADC) und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, uneingeschränkt an.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von Nachwuchsleistungssport, insbesondere Maßnahmen zur schulischen, beruflichen und leistungssportlichen Ausbildung der Athleten des Deutschen Skiverbandes (DSV) und des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V. (BSD), die dem Standort Oberwiesenthal des Olympiastützpunktes Sachsen zugeordnet sind.
3. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Leistungssport, aber vor allem des Nachwuchsleistungssports. Die Hauptaufgabe besteht darin, den Landes- und Bundesstützpunkt Oberwiesenthal / Olympiastützpunkt Sachsen Standort Oberwiesenthal als sportartübergreifende Einrichtung zu betreiben. Dies erfolgt besonders durch
  - a) Mittelbeschaffung, insbesondere durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Sponsoring aller Art für den Verein
  - b) Schaffung von strukturellen und infrastrukturellen Voraussetzungen durch die konzeptionelle Einbindung des Sportinternates, den Eliteschulen des Sports und anderen leistungssportlichen Einrichtungen vor Ort.
4. Die Spenden und Beiträge zugunsten des Vereins können nicht zur Minderung der staatlichen Zuwendungsmittel verwendet werden.
5. Spenden und Förderbeiträge können auch Nichtmitglieder entrichten.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
10. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistung) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. als nebenberuflicher Übungsleiter) zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können sein:
  - a) alle volljährigen natürlichen Personen,
  - b) juristische Personen.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen
  - b) durch Austritt eines Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - d) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor Ausschlussbeschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Er ist der/dem Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen.  
Ein wichtiger Grund zum Ausschluss natürlicher Personen liegt insbesondere vor:
    - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
    - bei unehrenhaften Handlungen
    - bei vereinsschädigendem Verhalten

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden

- b) vier Stellvertretern, wobei ein Stellvertreter vom Förderkreis Eliteschule des Wintersports e.V. entsandt werden soll
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB, wobei die Abgabe von Willenserklärungen jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam erfolgt.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt oder bei Bedarf, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist wie bei Mitgliederversammlungen.  
In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht der Ladungsfrist vorgenommen werden.
5. Der schriftlichen Einladung ist die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beizufügen.  
Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
8. In einer zu erarbeitenden Geschäftsordnung werden weitere Einzelheiten geregelt.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit. Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die jeweilige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern bezüglich der Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Stimmrecht haben die Mitglieder nach §3 mit jeweils einer Stimme.
5. Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren.
6. Sie wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren.
7. Die Mitgliederversammlung ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

8. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **§ 7 Rechnungslegung**

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Änderungen des Vereinszweckes oder seine Auflösung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Erzgebirgskreis. Es ist zweckgebunden für die Nachwuchssportförderung zu verwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2019 beschlossen und tritt am 01.07.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung vom 25.03.2014 außer Kraft.